

**Verordnung
des Landratsamtes Dillingen an der Donau
über den Verkehr mit und die Bereithaltung von Taxis im Landkreis
Dillingen an der Donau**

– Taxiordnung –

vom 21. Juli 2008

Auf Grund des § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2007 (BGBl I S. 2246) und § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998 (GVBl S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 2008 (GVBl S. 153), erlässt das Landratsamt Dillingen an der Donau folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxis innerhalb des Landkreises Dillingen an der Donau.

§ 2

Bereithalten von Taxis

- (1) Taxis dürfen nur auf behördlich zugelassenen und mit Zeichen 229 nach § 41 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Standplätzen bereitgehalten werden.
- (2) Für das Bereithalten von Taxis außerhalb der behördlich zugelassenen Standplätze ist die Erlaubnis des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau einzuholen.

§ 3

Betriebspflicht der Taxiunternehmer

- (1) Die Taxiunternehmer sind verpflichtet, den ihnen genehmigten Betrieb aufzunehmen und während der Geltungsdauer der Genehmigung den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend aufrechtzuerhalten (§ 21 Abs. 1 PBefG).
- (2) Sollte die Aufrechterhaltung des Betriebes aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen oder der Einsatz eines Fahrzeuges für einen Zeitraum von voraussichtlich mehr als 4 Wochen nicht möglich sein, so ist gemäß § 21 Abs. 4 PBefG beim Landratsamt Dillingen unverzüglich eine vorübergehende Befreiung von der Betriebspflicht zu beantragen.

§ 4

Benutzung von Taxistandplätzen

- (1) Unbesetzte Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft an den Standplätzen bereitzustellen. So weit Nachrückplätze vorhanden sind, dürfen Standplätze unmittelbar nur angefahren werden, wenn der Nachrückplatz unbesetzt ist.
- (2) An Taxistandplätzen dürfen Fahrgäste nur abgesetzt werden, wenn sich freie Taxis ungehindert aufstellen können. Unbesetzten Taxis ist der Vortritt zu gewähren.
- (3) Jede Lücke ist unverzüglich durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen.
- (4) Auf Standplätzen aufgestellte Taxis müssen durch Anwesenheit der Fahrer stets fahrbereit sein.
- (5) Den an einem Standplatz erteilten Beförderungsauftrag hat der Fahrer des vordersten Taxis unverzüglich auszuführen, es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi. Diesem ist ggf. die sofortige Abfahrt zu ermöglichen. Die Fahrgäste dürfen bei der Wahl des Taxis weder beeinflusst noch behindert werden.
- (6) Kann der Fahrer einen Auftrag entsprechend dem Bestellwunsch nicht durchführen, ist dieser an ein geeignetes Taxi weiter zu leiten. Im übrigen ist eine Weitergabe eines Fahrauftrages unzulässig.
- (7) Behördlichen Anordnungen über die zeitweilige Verlegung oder Räumung von Taxistandplätzen aus besonderen Anlässen ist Folge zu leisten.
- (8) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Standplätzen nachzukommen.

§ 5

Ordnung auf den Taxistandplätzen

- (1) Taxis dürfen auf Taxistandplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden; ausgenommen ist die Reinigung der Scheiben und der Beleuchtungseinrichtungen.
- (2) Jegliches Verunreinigen der Standplätze ist untersagt.

§ 6

Dienstbetrieb

- (1) Bereitstellen und Einsatz der Taxis können durch einen von den Taxiunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan hat die Arbeitszeitsvorschriften und die zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeiten zu berücksichtigen. Der Dienstplan und jede Änderung des Dienstplanes bedürfen der Zustimmung des Landratsamtes Dillingen a.d. Donau.

- (2) Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau kann die Aufstellung eines Dienstplans verlangen oder selbst einen Dienstplan aufstellen, wenn die Taxiunternehmer von der Möglichkeit zur Aufstellung eines Dienstplanes keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen. Dies gilt insbesondere, wenn dem öffentlichen Verkehrsinteresse an einer zufriedenstellenden Bedienung mit Taxen nicht in erforderlichem Maße Rechnung getragen ist.
- (3) Die genehmigten Dienstpläne sind von den Taxiunternehmern und –fahrern einzuhalten.
- (4) Die Taxiunternehmer haben auf Anfrage des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau über beschäftigtes Personal Auskunft zu erteilen.
- (5) Die Taxiunternehmer sind verpflichtet, die bei ihnen beschäftigten Taxifahrer bei der Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten nach dem PBefG, der BOKraft, der Taxiordnung und der Taxitarifordnung zu belehren. Die Belehrung ist vom Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung des Fahrers aktenkundig zu machen.

§ 7

Besondere Beförderungsbedingungen

- (1) Fahrgästen gegenüber besteht eine Wartepflicht bis zu 15 Minuten pro Fahrt, es sei denn, dass eine andere Vereinbarung getroffen wird. Darauf sind die Fahrgäste besonders hinzuweisen. Fahrtunterbrechungen sind nur mit Zustimmung der Fahrgäste zulässig.
- (2) Während der Fahrgastbeförderung ist dem Taxifahrer die Mitnahme Dritter sowie die Mitnahme eigener Haustiere untersagt.
- (3) Während der Fahrgastbeförderung darf das Funkgerät o.ä. nur in der Lautstärke eingestellt sein, die erforderlich ist, damit der Fahrzeugführer die Durchsagen versteht; eine Störung der Fahrgäste durch den Funkbetrieb ist zu vermeiden.
- (4) Die Taxifahrer haben Wünschen der Fahrgäste Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen sowie ihre eigene Sicherheit nicht gefährdet wird.
- (5) Die Taxifahrer haben dafür zu sorgen, dass die Fahrgäste das gesetzliche Rauchverbot gemäß Gesetz zur Einführung eines Rauchverbotes in Einrichtungen des Bundes und öffentlichen Verkehrsmitteln (Bundesnichtraucherschutzgesetz) vom 20.07.2007 beachten und müssen das Rauchverbot auch selbst einhalten. Auf das Rauchverbot ist in geeigneter Weise hinzuweisen.
- (6) Der Taxifahrer hat besondere Sorgfalt anzuwenden, indem er die Fahrgäste auf die Anschnallpflicht nach § 21 a Abs. 1 StVO hinweist.
- (7) Der Taxifahrer hat das beförderungspflichtige Gepäck der Fahrgäste ein- und auszuladen.
- (8) Hilfsbedürftigen Personen ist beim Ein- und Aussteigen Hilfe zu leisten.
- (9) Behinderte sowie hilfsbedürftige Fahrgäste einschließlich deren Gepäck sind auf deren Verlangen von der Wohnungstür/vom Ausgangsort abzuholen und/oder an die Wohnungstüre/an den Zielort zu bringen. Die Wohnung des Fahrgastes darf nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung betreten werden.

- (10) In jedem Taxi sind Straßenkarten und Ortspläne des gesamten Pflichtfahrgebietes sowie die derzeit gültige Taxiordnung bzw. Taxitarifordnung mitzuführen. § 10 BOKraft bleibt unberührt.
- (11) Es ist dem Fahrer verboten, Werbe- oder Verkaufsangebote zu unterbreiten.
- (12) Das Anwerben von Fahrgästen durch Ansprechen o.ä. ist untersagt. Gleiches gilt für das wiederholte Befahren einer Straße in anbieterischer Weise.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs.1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 10.000,-- € belegt werden, wer als Taxiunternehmer oder -fahrer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 dieser Verordnung ein Taxi ohne besondere Erlaubnis der Genehmigungsbehörde außerhalb der behördlich zugelassenen Standplätze bereithält,
2. entgegen § 3 die Betriebspflicht nicht aufnimmt oder nicht aufrechterhält oder ohne Genehmigung eine Betriebsunterbrechung von länger als vier Wochen durchführt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 bis 3 das Taxi nicht in der Reihenfolge der Ankunft aufstellt oder nicht so bereitstellt, dass es den Verkehr nicht behindert oder die Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können oder nicht in der vorgeschriebenen Weise lückenlos nachrückt,
4. entgegen § 4 Abs. 4 nicht an seinem bereitgestellten Taxi aufhält,
5. entgegen § 4 Abs. 5 und 6 einen Fahrgast nicht in der vorgeschriebenen oder von diesem gewünschten Reihenfolge befördert oder einen Fahrgast bei der Wahl des Taxis beeinflusst oder behindert,
6. entgegen § 4 Abs. 8 nicht jederzeit der Straßenreinigung Gelegenheit gibt, ihren Obliegenheiten auf dem Standplatz nachzukommen,
7. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 ein Taxi auf einem Standplatz instandsetzt oder wäscht oder den Standplatz verunreinigt,
8. entgegen § 6 Abs. 3 den Dienstplan nicht einhält,
9. entgegen § 6 Abs. 4 die Auskunft verweigert oder unvollständig erteilt,
10. entgegen § 6 Abs. 5 eine Belehrung über die Pflichten des Taxifahrers unterlässt oder diese nicht aktenkundig macht,
11. entgegen § 7 Abs. 1 die Wartepflicht gegenüber Fahrgästen nicht beachtet oder ohne Zustimmung der Fahrgäste die Fahrt unterbricht,
12. entgegen § 7 Abs. 2 während der Fahrgastbeförderung Dritte oder Haustiere mitnimmt,
13. entgegen § 7 Abs. 3 das Funkgerät so betreibt, dass es den Fahrgast stört,

14. entgegen § 7 Abs. 7 bis 9 beförderungspflichtiges Gepäck eines Fahrgastes nicht ein- oder auslädt bzw. hilfsbedürftige Personen nicht unterstützt,
15. entgegen § 7 Abs. 10 im Taxi Straßenkarten, Ortspläne, die Taxiordnung oder die Taxitarifordnung nicht mitführt,
16. entgegen § 7 Abs. 11 und 12 Werbe- oder Verkaufsangebote unterbreitet oder Fahrgäste anzuwerben sucht.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. September 2008 in Kraft.

Dillingen an der Donau, 21. Juli 2008

Landratsamt Dillingen an der Donau

Leo Schrell
Landrat